



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/473/2023**

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Hauptausschuss	23.05.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	14.06.2023	Entscheidung	öffentlich

**TOP Wahl der Vertrauenspersonen zum Schöffenwahlausschuss beim
Amtsgericht Görlitz**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt folgende sieben Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss bei
Amtsgericht Görlitz:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Begründung

Gegenstand der Vorlage ist die Wahl der sieben Vertrauenspersonen zum Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Görlitz.

Für die Wahlperiode 2024 – 2028 sind die Schöffen und Jugendschöffen der Erwachsenen- bzw. Jugendstraferichtbarkeit zu wählen. Die Kandidatenlisten dafür werden von den Städten und Gemeinden bzw. vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt. Aus diesen Kandidatenlisten werden dann in der zweiten Jahreshälfte 2023 bei den Amtsgerichten die Schöffen und Jugendschöffen durch den Schöffenwahlausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) gewählt.

Der Schöffenwahlausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, dem Landrat oder einem von ihm zu benennenden Beigeordneten oder Verwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern. Die Vertrauenspersonen sind durch den Kreistag aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen. Die Wahl durch einen Ausschuss des Kreistags ist nicht zulässig. Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgericht spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Wahljahres mitzuteilen.

Aufgaben des Schöffenwahlausschuss; Zusammentreten:

- a) Die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffen (§§ 41, 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes).
- b) Der Ausschuss tritt beim Amtsgericht spätestens bis zum 1. Oktober eines jeden Wahljahres zu einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen. Die Sitzung wird vom Richter beim Amtsgericht anberaumt; ein Protokollführer ist hinzuzuziehen.
- c) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Weitere Einzelheiten zur Schöffenwahl und zum Schöffenwahlausschuss können der Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen entnommen werden. Fundstelle: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2517#ef>